

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus dem österreichisch-illirische Küstenland, k. k. Statthalterei für Istrien  
und der ungetrennten Städte Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1896.**

**II. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 14. Januar 1896.

**2.**

## Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 9. Januar 1896, Z. 600,

betreffend die Feststellung der Landesumlagen für die gefürstete  
Grafschaft Görz und Gradisca für die Zeit vom 1. bis 31. Januar 1896.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom  
5. Januar 1896 den Beschluß des Görzer Landtages vom 28. December v. J. allergnädigst  
zu genehmigen geruht, wornach in der Zeit vom 1. bis zum 31. Januar 1896 zur Bestreitung  
der laufenden Ausgaben des Landesfondes die Forterhebung der pro 1895 festgesetzten Landes-  
umlagen zu erfolgen habe, und zwar:

- a) eines 8<sup>o</sup>/igen Zuschlages zur Gesamtvorschreibung der Grundsteuer,
- b) eines 12<sup>o</sup>/igen Zuschlages zur Gesamtvorschreibung der Hauszins-, Hausclassen-,  
Erwerb- und Einkommensteuer, mit Einschluß des außerordentlichen Staatszuschlages,
- c) eines 20<sup>o</sup>/igen Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch,
- d) einer Auflage von 50 kr. per Hectoliter Bier im Kleinverschleiß,

e) einer Abgabe von 18 kr. von den im Gesetze vom 18. Mai 1875, N.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I, B. II, Abs. 1, und von 10 kr. von den in demselben Gesetze und Artikel, Abs. 2, bezeichneten Flüssigkeiten von jedem Liter im Kleinverschleiß.

Die Einhebung der Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten darf jedoch weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden. Auch hat der Branntwein in allen Fällen der Befreiung von der staatlichen Steuer nach § 6 des Branntweingesetzes vom 20. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 95, auch von der Entrichtung der Landesauflage frei zu bleiben.

Dies wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Januar 1896, Nr. 583, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter :

**Rinaldini** m. p.